

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

und

**Initiative zur soziales Rehabilitation e.V.**

**Waller Heerstraße 193**

**28219 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX**

geschlossen:

**1. Gegenstand**

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung und / oder mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2/§ 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden vom der Initiative für soziale Rehabilitation e.V. – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. und § 81 SGB IX als Beschäftigungsorientierte Soziale Teilhabe, an der oben genannten Adresse sowie an folgenden weiteren Orten, erbracht:
  - Waller Heerstraße 109

Die Anleitung und Unterstützung gem. § 116 Abs. 2 Ziffer 3 SGB IX findet im Wesentlichen am Beschäftigungsstandort statt.

- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremerischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

## **2. Leistungsvereinbarung**

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringens entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 16: „Beschäftigungsorientierte Soziale Teilhabe für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung (Psychische Erkrankung, Suchterkrankung, Drogenkrankung) und / oder mit geistigen und / oder mehrfachen Behinderungen“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen. Es gilt zudem das trägerindividuelle Fachkonzept aus September 2022. Dieses ist mit den zuständigen Fachreferaten im Gesundheits- und Sozialressort abgestimmt (Anlage 2).
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das persönlich geeignet ist.  
Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person

wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.

Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsbe rechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.

- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landes mindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **30 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

### 3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Februar 2024** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

3.1.1 Pro Leistungsempfänger und Monat beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
92,19 €	469,77 €	87,78 €	<b>649,74 €</b>

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
4,39 €	22,37 €	4,18 €	<b>30,94 €</b>

3.1.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

3.1.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Pro Leistungsempfänger und Monat:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
69,30 €	352,38 €	87,78 €	<b>509,46 €</b>

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
3,30 €	16,78 €	4,18 €	<b>24,26 €</b>

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.1.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 3) zu entnehmen. Der Berechnung wurden dabei 252 Leistungstage pro Jahr zu Grunde gelegt. Dies ergibt durchschnittlich 21 Leistungstage pro Monat<sup>1</sup>. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4

---

<sup>1</sup> Leistungstage sind die Tage von Montag bis Freitag ohne Feiertage. Dies sind im Jahr durchschnittlich 252 Tage, also rechnerisch im Monat 21 Tage. Tatsächlich können in den einzelnen Monaten die Leistungstage von dem durchschnittlichen Wert abweichen.

zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Be-rechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

- 3.2 Für die Zeit **ab dem 01. Februar 2025** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

3.2.1 Pro Leistungsempfänger und Monat beträgt das Entgelt:

Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Investitions-betrag	Gesamtentgelt
81,27 €	483,63 €	85,05 €	<b>649,95 €</b>

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Investitions-betrag	Gesamtentgelt
3,87 €	23,03 €	4,05 €	<b>30,95 €</b>

- 3.2.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

- 3.2.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Pro Leistungsempfänger und Monat:

Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Investitions-betrag	Gesamtentgelt
61,11 €	362,88 €	85,26 €	<b>509,25 €</b>

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Investitions-betrag	Gesamtentgelt
2,91 €	17,28 €	4,06 €	<b>24,23 €</b>

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.2.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 3) zu entnehmen. Der Berechnung wurden dabei 252 Leistungstage pro Jahr zu Grunde gelegt. Dies ergibt durchschnittlich 21 Leistungstage pro Monat<sup>2</sup>. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Be-rechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

- 3.3 Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen werden soweit sie nicht erwirtschaftet werden können für alle Nutzer\*innen über die Vergütung refinanziert. Für die Fahrtkosten ist eine individuell ausgehandelte Pauschale im Entgelt enthalten.
- 3.4 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis von Monatspauschalen. Erfolgt der Beginn oder endet die Maßnahme innerhalb eines Monats wird auf der Basis der Leistungstage abgerechnet.

#### 4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.

---

<sup>2</sup> Leistungstage sind die Tage von Montag bis Freitag ohne Feiertage. Dies sind im Jahr durchschnittlich 252 Tage, also rechnerisch im Monat 21 Tage. Tatsächlich können in den einzelnen Monaten die Leistungstage von dem durchschnittlichen Wert abweichen.

## **5. Vereinbarungszeitraum**

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01. Februar 2024 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## **6. Sonstige Regelungen**

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im August 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration**

**Leistungserbringer**

Anlagen:

Anlage 1: Leistungstyp Nr. 16 (Anlage 2.16 zum BremLRV SGB IX)

Anlage 2: Fachkonzept

Anlage 3: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX)